

An die
Mitgliedsgemeinden des
OÖ Gemeindebundes

21.3.2022 /rsar /01
Andrea Huber
T +43 732 70 93-247
F +43 732 70 93-718

Temporärer Schutz und Beschäftigung von ukrainischen Flüchtlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Follow-Up zu unserem letztwöchigen Newsletter, möchten wir Sie im Nachfolgenden über Neuigkeiten hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz ukrainischer Flüchtlinge informieren:

Aufenthaltsberechtigung: Ausweis für Vertriebene (bzw blaue Aufenthaltskarte)

Ukrainische Flüchtlinge haben (vorerst) bis zum 3. März 2023 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich basierend auf §§ 1 ff der Vertriebenen-Verordnung. Dieses Aufenthaltsrecht wird durch den **Ausweis für Vertriebene** dokumentiert, mit welchem es in weiterer Folge möglich ist, eine Beschäftigungsbewilligung zu beantragen und einer Beschäftigung nachzugehen. Hingegen müssen ukrainische Flüchtlinge **keinen Antrag auf Asyl** stellen.

Der Ausweis für Vertriebene wird vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) **nach erfolgter Registrierung** ausgestellt. Die Registrierung wird bei bestimmten Polizeidienststellen oder in besonderen Aufnahme- und Registrierungszentren polizeilich durchgeführt. In **Oberösterreich** ist eine Registrierung am Linzer Hauptbahnhof und beim Welser Stadtpolizeikommando in der Dragonerstraße 29 möglich. Auf der Website des BMI sind alle aktuellen Registrierungsstellen inkl Öffnungszeiten aufgelistet (<https://bit.ly/3CNU5WK>). Es sollen weitere Registrierungsstellen bzw Aufnahmezentren folgen.

Folgende Dokumente werden für die Registrierung benötigt:

- Reisepass
- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, sonstige Personenstandsdokumente
- Sonstige Identitätsdokumente, zB Personalausweis, Führerschein, Aufenthaltstitel

Bei der Registrierung wird zudem ein Antragsformular ausgegeben, welches ausgefüllt und unterzeichnet werden muss. Es werden in weitere Folge die erforderlichen Daten aufgenommen, ein Foto für den Ausweis angefertigt und bei Personen über 14 Jahren erfolgt zusätzlich eine Abnahme der Fingerabdrücke.

Nach erfolgter Registrierung hat das BFA Zugriff auf die Daten und stellt den Ausweis aus. Dieser wird an die angegebene **Meldeadresse** übermittelt. Nur mit einer Meldung kann der Ausweis für Vertriebene übermittelt werden. Sollten bei der Registrierung nicht alle notwendigen Daten bzw Dokumente vorhanden sein oder nachträglich weitere Informationen benötigt werden, wird das BFA bei Bearbeitung des Antrages Kontakt mit den betroffenen Personen aufnehmen.

Aufgrund dessen ist es wichtig, die österreichische **Meldepflicht** zu beachten: Sofern Ukrainer mehr als drei Tage in einer privaten Unterkunft untergebracht sind, müssen sie diesen Wohnsitz bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde bzw Magistrat) selbständig melden. Hierzu werden ein ausgefülltes Meldeformular, die Bestätigung des Unterkunftsgebers (zB Vermieter) sowie entsprechende Ausweisdokumente (zB Reisepass, Geburtsurkunde) benötigt. Bei Aufnahme in organisierte Quartiere wird diese Meldung für die Flüchtlinge übernommen.

Aufgrund der aktuell hohen Anzahl an ankommenden Flüchtlingen kann die Ausstellung des Ausweises laut behördlicher Auskunft voraussichtlich einige Wochen dauern.

Beschäftigungsbewilligung für Vertriebene

Nach erfolgter Registrierung und Erhalt des Ausweises für Vertriebene kann der Arbeitgeber oder der ukrainische Flüchtling selbst bei der zuständigen AMS-Geschäftsstelle eine Beschäftigungsbewilligung in einem **vereinfachten Verfahren** beantragen. Das erforderliche Antragsformular ist bereits auf der Homepage des AMS abrufbar (<https://bit.ly/3Ik3oyP>). Zusätzlich wird jedenfalls der Ausweis für Vertriebene benötigt.

Die Beschäftigungsbewilligungen für Vertriebene werden künftig nicht auf die Saisonkontingente im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft angerechnet. Hingegen ist eine Beschäftigungsbewilligung für Arbeitskräfteüberlasser nicht zulässig.

Bei einigen Registrierungsstellen sind zudem Mitarbeiter des AMS anwesend, um ebenfalls die Daten der Ukrainer aufnehmen zu können. Damit soll ehestmöglich eine Integration in den Arbeitsmarkt bzw eine Vermittlung möglich sein.

Sonstige Neuigkeiten

Eine Erhöhung der staatlichen **Unterstützungsleistung** ist geplant: Bisher standen privat untergebrachten Flüchtlingen bzw Personen, die in Betreuungseinrichtungen untergebracht sind, ein gewisser Betrag an Unterstützungsleistung zu. In OÖ bekamen etwa privat untergebrachte Flüchtlinge EUR 150,00 für Miete und Verpflegungsgeld in der Höhe von EUR 215,00. Diese Beträge sollen künftig angehoben werden.

Hinsichtlich des **Schulbesuches** von ukrainischen Kindern gilt Folgendes: Diese sollen so rasch wie möglich eine Schule besuchen. Derzeit besuchen schon wenige Kinder eine österreichische Schule. Sofern ein Platz benötigt wird, soll Kontakt mit der zuständige Bildungsdirektion aufgenommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Achatz
Universitätsprofessor
und Steuerberater

Andrea Huber
Steuerberaterin